

Prämienverbilligung IPV-Sozialhilfe – kantonale Durchschnittsprämie fürs Jahr 2010



Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind keine Sozialhilfeleistungen und können nicht im Lastenausgleich Sozialhilfe verrechnet werden.

Sozialhilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Prämienverbilligung IPV-Sozialhilfe.

1. Ausgangslage

Gemäss § 71 Abs. 3 der Sozialverordnung haben Personen die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfe-recht beziehen, Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung.

Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen und deren Prämie höher ist als die kantonale Durchschnittsprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt.

Die Prämienverbilligung wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt und dem Kredit Prämienver-billigung belastet. Die Sozialhilfebehörde meldet die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse, unter Angabe der AHV-Nr. der unterstützten Person.

2. Kantonale Durchschnittsprämie fürs Jahr 2010

Für den Kanton Solothurn gelten folgende Beträge:

	pro Monat	für ganzes Jahr
• Erwachsene (ab 26)	Fr. 327.--	Fr. 3'924.--
• Junge Erwachsene (19-25)	Fr. 276.--	Fr. 3'312.--
• Kinder (0-18)	Fr. 80.--	Fr. 960.--

3. Vorgehen bei höherer KVG-Prämie als kantonale Durchschnittsprämie

Sollte die KVG-Prämie in der Grundversicherung einer sozialhilfebeziehenden Person effektiv höher sein als die kantonale Durchschnittsprämie, kann die Differenz nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. Die AKSO übernimmt die höhere Prämie über IPV-Sozialhilfe nur bei neuen Sozialhilfefällen bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Es entsteht folgende Problematik:

Wenn nicht die effektiven KVG-Prämien übernommen/bezahlt werden, wird die Krankenversicherung eine Leistungssperre aussprechen. Eine solche Leistungssperre widerspricht jedoch ganz klar dem Sys-tem der IPV-Sozialhilfe.

Es ist zu beachten:

Die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler sind von den regionalen Sozialdiensten dazu anzuhalten, fürs Jahr 2010 eine Krankenversicherung zu wählen, welche eine Grundversicherung in der maximalen Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie anbietet. Sollte sich ein Klient weigern, zu einer entspre-chend günstigeren Krankenkasse zu wechseln, hat er die Prämien-differenz selber zu finanzieren. Da-mit sichergestellt ist, dass keine Leistungssperre entsteht, haben die Sozialdienste dem Klienten die Differenz mit dem Grundbedarf zu verrechnen.

4. KVG-Prämie fürs Jahr 2010, Frist für Kassenwechsel auf 01.01.2010, freie Kassenwahl / Besonderes

Die Versicherten erhalten von ihrer bisherigen Krankenversicherung die individuelle Mitteilung mit der Prämie fürs Jahr 2010 im Oktober 2009.

Bei einer höheren KVG-Prämie im Jahr 2010 als im 2009 gilt für einen Wechsel zu einer anderen Kasse eine Kündigungsfrist von einem Monat. Das heisst, wer per 01.01.2010 zu einer anderen Krankenkasse wechseln will, muss bis Ende November 2009 bei seiner bisherigen Krankenversicherung den Wechsel anzeigen und seine Versicherung kündigen.

Es kann zu jeder beliebigen Krankenversicherung gewechselt werden, es besteht eine freie Kassenwahl. Die Krankenversicherungen dürfen in der Grundversicherung keine Klienten ablehnen.

Ein Wechsel ist jedoch nicht möglich, wenn noch offene Prämien und Kostenbeteiligungen etc. bestehen. Dann wird die bisherige Krankenkasse einem Wechsel nicht zustimmen.

5. Zuständigkeit und Fragen zur IPV-Sozialhilfe

Die Prämienverbilligung erfolgt durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO), Abteilung Prämienverbilligung, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Postadresse: Postfach 116, 4501 Solothurn.

Beilagen:

Kantonale Übersicht der Prämien-Grundversicherung der Krankenversicherer

- Erwachsene
- Junge Erwachsene
- Kinder

geht an:

Präsidien der Sozialregionen

Regionale Sozialdienste

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen

AKSO, Abt. Prämienverbilligung